

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0495/13	Datum 18.11.2013
Dezernat: I	Amt 12	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	17.12.2013	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	09.01.2014	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	17.01.2014	öffentlich	Beratung
Stadtrat	23.01.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Wahlbereiche zur Kommunalwahl 2014

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Einteilung des Stadtgebietes zur Kommunalwahl 2014 in 10 Wahlbereiche (siehe Anlage 2)

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter	Unterschrift AL / FBL Dr. Tim Hoppe
--------------------------------------	----------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift	Holger Platz
---------------------------------------	--------------	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle

--

Begründung:

Am 25. Mai 2014 findet in der Landeshauptstadt Magdeburg die Kommunalwahl statt, bei der 56 Stadträte (siehe § 36 Abs. 3 GO LSA) für den Stadtrat gewählt werden.

Die Bevölkerungsentwicklung und –bewegungen in Magdeburg erfordern immer wieder eine Überprüfung der Einteilung der Wahlgebiete innerhalb der Stadt und ggf. deren Anpassung. In Vorbereitung der Kommunalwahl 2014 hat eine Überprüfung der gegenwärtigen Wahlbereichseinteilung gezeigt, dass hinsichtlich der Verteilung der Wahlberechtigten Handlungsbedarf besteht.

§ 7 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt legt fest, dass die Wahlbereiche des Wahlgebiets annähernd die gleiche Größe haben sollen. Damit soll dem Grundsatz der Wahlgleichheit und Chancengleichheit Rechnung getragen werden. Bei Verfolgung der Verwirklichung des obersten Wahlgrundsatzes der Wahlgleichheit ist entscheidend, dass die Wahlbereiche eine annähernd gleiche Größe haben müssen. Das bedeutet zwar, dass die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind, aber nicht generell eine Größenabweichung von 25 v.H. rechtfertigen können.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seinem Urteil vom 22. Oktober 2008 (Az.: BVerwG 8 C 1.08) mehrere Schritte vorgegeben, wie das Verfahren zur Bildung von Wahlbereichen zu erfolgen hat.

Oberstes Ziel hat der Zuschnitt gleich großer Wahlbereiche zu sein. Jeder Wahlbereich soll, wie in § 7 Abs. 2 Satz 3 KWG LSA verdeutlicht, eine möglichst gleiche Anzahl von Einwohnern erfassen. Diesem Ziel dürfen nur verfassungslegitime Einschränkungen entgegengesetzt werden, die dann gegebenenfalls zu größeren oder kleineren Wahlbereichen führen können. Solche Differenzierungen dürfen in ihrer Bedeutung jedoch nicht stärker ins Gewicht oder „in die Waage“ fallen, als die Grundsätze der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit dies zulassen.

Legitime Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche können sich aus den örtlichen Gegebenheiten ergeben. Sie sind nach § 7 Abs. 2 Satz 5 KWG LSA „zu berücksichtigen“, können also ein Kriterium in den Gewichtungsvorgang aufgenommen werden. Ein unterschiedlicher Zuschnitt der Wahlbereiche kann nicht nur wegen unterschiedlicher Anteile der Wahlberechtigten an der Einwohnerzahl, sondern auch zur Erhöhung der Wahlbereitschaft gerechtfertigt sein, wenn etwa im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht genommen werden soll.

Der Gesetzgeber hat mit der 25 %- Klausel in § 7 Abs. 2 Satz 3 KWG LSA eine Differenzierungsgrenze gezogen, die zum einen nur bei Vorliegen eines verfassungslegitimen zwingenden Grundes eingreift und die zum anderen -wenn überhaupt- nur unter Berücksichtigung ganz erheblicher zwingender Gründe ausnahmsweise überschritten werden darf, wie dies von einer „Soll-Vorschrift“ herkömmlicherweise verstanden wird.

In verfahrensrechtlicher Sicht sind die tragenden Erwägungen für den Zuschnitt der Wahlbereiche zu erläutern und bei Abweichung vom Gebot annähernd gleich großer Wahleinheiten die Gründe zu gewichten sowie transparent und nachvollziehbar für die betroffenen Wahlbürger, aber auch für die später zur Kontrolle angerufenen Gerichte darzulegen. Dabei können sich die wesentlichen Gründe auch aus der Entscheidung zugrunde liegenden Ratsvorlage der Verwaltung ergeben. Welche Erwägungen die Behörde bei der Gewichtung den Vorrang einräumt, liegt in ihrer Gestaltungsfreiheit.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zunächst auf Grundlage der vorhandenen statistischen Größen festzulegen, wie viele Wahlbereiche überhaupt aufgestellt werden sollen. Dabei sind die Kriterien für deren Größe nach den vorgegebenen statistischen

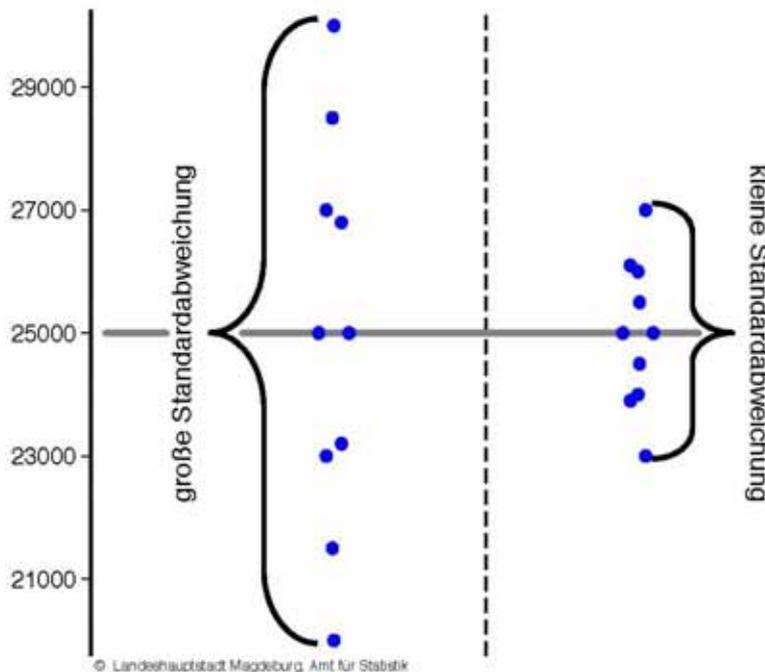
Maßstäben, etwaigen örtlichen Verhältnissen oder nach dem bisherigen Zuschnitt derartiger Wahlbereiche, in nachvollziehbarer Weise festzulegen. Dabei ist primär von der „annähernd gleichen Größe“ der Wahlbereiche auszugehen. Das bedingt eine möglichst geringe Abweichung. Die örtlichen Verhältnisse sind dabei „zu berücksichtigen“, können aber nicht ohne zusätzliche Rechtfertigung allein dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl und den Grundsatz der Chancengleichheit überspielen. Denn der örtliche Zuschnitt darf nicht zu einer Verminderung der politischen Einflussnahme der Wahlberechtigten und der betreffenden Wahlbewerber in klein zugeschnittenen Wahlbereichen führen.

Auch die Abweichungsklausel von 25 % nach oben oder nach unten darf nicht in pauschalierender, die Verwaltungspraxis ohne Weiteres erleichternder Weise angewandt werden, wenn sie zu deutlichen Eingriffen in den Grundsatz der Wahlgleichheit führt. Nur in zwingend zu begründenden Ausnahmefällen wird von dieser Prozentklausel Gebrauch gemacht werden können, etwa bei weit auseinander liegenden Ortschaften in einer großflächigen Gemeinde.

Ein Rückgriff auf die 25 % Abweichungsklausel nach oben oder nach unten ist in einer Großstadt jedenfalls dann verfassungsrechtlich zu beanstanden, wenn es ohne weiteres möglich ist, durch die Einbeziehung angrenzender Straßenzüge oder einzelner kleiner Stadtquartiere zu einer annähernd gleich großen Gestaltung der Wahlbereiche zu gelangen.

Um die Eignung alternativer Varianten für die Wahlbereichseinteilung beurteilen zu können, wird die Standardabweichung als Maß herangezogen. Die Standardabweichung gibt an, wie weit die einzelnen Werte eines Merkmals um den Mittelwert streuen. Eine niedrige Standardabweichung bedeutet, dass die Messwerte nahe um den Mittelwert liegen. Liegen die Messwerte dagegen weit verstreut um den Mittelwert, fällt die Standardabweichung groß aus. Aufgrund der eingangs beschriebenen gesetzlichen Bestimmungen ist für den Fall der Wahlbereichseinteilung eine möglichst geringe Standardabweichung/Streuung erstrebenswert.

Grafischer Unterschied zwischen hoher und geringer Standardabweichung



Diese theoretische Erwägung lässt sich am Beispiel des Ist-Zustandes (siehe Abbildung Ist-Zustand) der Wahlbereichseinteilung verdeutlichen. Ausgehend von der Zahl der Wahlberechtigten (Stand: 31.08.2013) ergibt sich für die 10 festgelegten Wahlbereiche ein Durchschnittswert von 19977 Wahlberechtigten pro Wahlbereich, bei einer Standardabweichung von rund 2114. Dies ist im Vergleich zu der noch vorzustellenden Alternative ein deutlich höherer Wert, den es im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes zu optimieren gilt. Daher wird im Folgenden eine alternative Variante für die Wahlbereichseinteilung empfohlen.

Variante

Im Vergleich zum gegenwärtigen Zuschnitt der Wahlbereiche ergeben sich zwei Veränderungen. Ein Wahlbezirk des Wahlbereichs 05 würde in den Wahlbereich 01 wechseln (siehe Abbildung) und ein Wahlbezirk des Wahlbereichs 04 fiel nunmehr in den Wahlbereich 03. Damit würden zusätzlich die Alte Neustadt und Stadtfeld Ost als Stadtteile zerschnitten. Eine solche Straßen- bzw. quartiersweise Verschiebung von Flächen in den Wahlbereichen wird jedoch im Sinne der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes der Wahl als angebracht erlassen [vgl. BVerwG 8 C 1.08 – Urteil vom 22.10.2008, Rn. 56]. Die Verschiebung des Wahlbezirk 06 und des Wahlbezirk 2410 lassen sich zudem aus struktureller Sicht sehr gut in ihre neuen Wahlbereiche integrieren. Im Vergleich zum Ist-Zustand weist die Variante eine deutlich niedrigere Standardabweichung von knapp 1558 auf – die Wahlberechtigtenzahlen pro Wahlbereich streuen also deutlich weniger stark.

Wahl- bereiche	Ist- Zustand	%- Abweichung vom Mittelwert	Variante	%- Abweichung vom Mittelwert
01	17404	-12,88	18941	-5,19
02	20596	3,10	20596	3,10
03	16719	-16,31	18133	-9,23
04	21672	8,48	20258	1,41
05	21661	8,43	20124	0,74
06	18079	-9,50	18079	-9,50
07	19248	-3,65	19248	-3,65
08	22623	13,25	22623	13,25
09	22317	11,71	22317	11,71
10	19452	-2,63	19452	-2,63
Mittelwert	19977		19977	
StdAbw	2113,80		1557,91	

Anlagen:

Anlage 1 – Ist-Zustand

Anlage 2 – Variante